

b) Gebäude:

10.996.012,33 €

Die Bewertung der Gebäude erfolgte grundsätzlich auf Basis der Herstellungswerte gemäß § 43 Absatz 3 GemHKVO.

Die Bewertung von Gebäuden, für die eine Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten aufgrund des Alters des jeweiligen Gebäudes mit vertretbarem Aufwand nicht möglich war, erfolgte unter Inanspruchnahme der nach § 124 Absatz 4 Satz 3 NKomVG zulässigen Bewertungsvereinfachung durch Ermittlung der auf den Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt rückindizierten Zeitwerte im Rahmen des Sachwertverfahrens⁷.

Gemäß Wertermittlungsverordnung (WertV) des Bundes erfolgte die Ermittlung der Zeitwerte unter Verwendung der Normalherstellungskosten (NHK 2000). Anschließend erfolgte eine Rückindizierung der Kosten auf das Baujahr.

Sofern bei diesen Gebäuden in den letzten Jahren hohe investive Auszahlungen im Zusammenhang mit Erweiterungen, Umbauten oder umfangreichen Sanierungsarbeiten angefallen sind, erfolgte die Bewertung des ursprünglichen Gebäudekörpers (soweit noch nicht abgeschrieben) im Rahmen des Sachwertverfahrens. Für die Investitionen der letzten Jahre wurde auf Basis von Verwendungsnachweisen und / oder Auszügen aus den Jahresrechnungen eine Zuschreibung zu der ursprünglichen Anlage simuliert.

Die Ermittlung der Restbuchwerte erfolgte unter Berücksichtigung einer Nutzungsdauer für massive Gebäude von 90 Jahren entsprechend der vom Land Niedersachsen verbindlich erlassenen Abschreibungstabelle.

Prüfungsergebnis

Erfassung:

Bei Überprüfung der Erfassung der im Eigentum der Samtgemeinde Fintel stehenden Gebäude wurden keine Feststellungen getroffen, die einer vollständigen Erfassung entgegenstehen.

Bewertung:

Die Herstellungswerte wurden über Rechnungen, Zahlungsanordnungen und / oder Zuwendungsbescheide / Verwendungsnachweise nachgewiesen.

Bei der Durchführung des Sachwertverfahrens wurde die aus Bauplänen oder durch Aufmaß ermittelte Brutto-Grundfläche mit den Kostensätzen aus der entsprechenden Kategorie der NHK 2000 multipliziert. Nach Zurechnung der prozentualen Baunebenkosten nach NHK 2000 erfolgte eine Rückindizierung des Herstellungswertes auf das fiktive Baujahr, das nach Zustandsbewertung und Modernisierungsgrad des Gebäudes ermittelt wurde.

5.2.3 Infrastrukturvermögen (Bilanzposition 2.3)

22.715.433,57 €

Unter dieser Bilanzposition werden insbesondere die (Gemeindeverbindungs-)Straßen, Plätze, Brücken / Tunnel, Anlagen der Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung sowie der Grund und Boden, der diesen Anlagen zuzuordnen ist, ausgewiesen.

Der Gesamtwert dieser Bilanzposition gliedert sich wie folgt auf:

⁷ MI: Bewertungsschema Rückindizierung - Sachwertverfahren Gebäudebewertung, Stand: 26.01.2007

Infrastrukturvermögen		
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Samtgemeinde Fintel		
	RBW (€)	Ant. %
a) Grund und Boden	642.973,33	2,83
<i>davon Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen</i>	<i>(525.714,33)</i>	<i>(2,31)</i>
<i>davon Straßen, Wirtschaftswege</i>	<i>(117.259,00)</i>	<i>(0,52)</i>
b) Aktivierte Anlagegüter	22.072.460,24	97,17
<i>davon zentrale ARA einschl. SW-Kanalisation</i>	<i>(14.160.929,36)</i>	<i>(62,34)</i>
<i>davon Niederschlagswasserbeseitigung</i>	<i>(5.600.511,41)</i>	<i>(24,66)</i>
<i>davon Brücken</i>	<i>(1.691.808,46)</i>	<i>(7,45)</i>
<i>davon Straßenaufbauten und -beleuchtung, Rathausplatz</i>	<i>(619.211,01)</i>	<i>(2,73)</i>
2.3 Infrastrukturvermögen	22.715.433,57	100,0

a) Grund und Boden:

Erfassung:

Grundlage für die Erfassung war das Liegenschaftsverzeichnis des Katasteramtes sowie das Straßenverzeichnis der Samtgemeinde, in dem alle Grundstücke aufgelistet sind. Erfasst wurden hier alle Grundstücke, die Eigentum der Samtgemeinde sind.

Grundstücke, die laut Nutzungsbezeichnung des Katasterauszuges der Position Unbebaute Grundstücke zuzurechnen sind, die aber aufgrund ihrer Lage, Größe und der tatsächlichen Nutzung eindeutig zum Infrastrukturvermögen gehören, wurden dieser Bilanzposition zugeordnet.

Die Grundstücke der kostenrechnenden Einrichtungen wurden aus bestehenden Bestandsverzeichnissen übernommen.

Bewertung:

Die Grundstücke der kostenrechnenden Einrichtungen mit den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen wurden mit den Anschaffungswerten bewertet.

Für den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens hat die Arbeitsgruppe „Inventurvereinfachung“⁸ folgende Empfehlung gegeben: „Soweit Anschaffungskosten fehlen, bilden die mittleren Bodenrichtwerte der umliegenden Grundstücke die Ausgangsbasis der Bewertung. Im Hinblick auf den nur sehr eingeschränkt möglichen Verkauf des Infrastrukturvermögens wird der Wert des Grund und Bodens mit 10 % bis 25 % des mittleren Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke, mindestens jedoch mit 1,00 € je Quadratmeter angesetzt.“

Soweit die Anschaffungskosten nicht mehr (mit einem vertretbaren Aufwand) zu ermitteln waren, wurden die „Infrastrukturvermögen“-Flurstücke außerhalb der Ortschaften dementsprechend mit 1,00 € je qm bewertet. Der Wert der Flurstücke innerhalb von Ortschaften wurde mit 10 % des BRW angesetzt.

Prüfungsergebnis

Bei der Erfassung wurden keine abweichenden Feststellungen getroffen.

Die Bewertung einzelner Flurstücke wurde stichprobenartig nachvollzogen. Es wurden dabei keine Feststellungen getroffen, die dem obigen Bilanzansatz entgegenstehen.

⁸ Vgl. Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen, Stand: 04.11.2009, Punkt III.2.1.1.1

b) Aktivierte (abnutzbare) Anlagegüter:

Erfassung:

Die Erfassung der Gemeindeverbindungsstraßen (inklusive Nebenanlagen), der zentralen Abwasserreinigungsanlage einschließlich der Schmutz- und Regenwasserkanäle sowie der Brücken erfolgte anhand von vorhandenen Bestandsverzeichnissen.

Bewertung:

Anlagegüter im Bereich der Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen wurden mit den tatsächlichen Anschaffungs- / Herstellungswerten aus den Nebenrechnungen zu den kostenrechnenden Einheiten nachgewiesen.

Bei Gemeindeverbindungsstraßen, die über 25 Jahre alt waren, wurde der Empfehlung der Arbeitsgruppe „Inventurvereinfachung“⁹ folgend nur mit dem Erinnerungswert in der Anlagenbuchhaltung angesetzt, sofern nicht in der jüngeren Vergangenheit umfangreiche Sanierungen oder Erweiterungen durchgeführt wurden. Die Bewertung erfolgte anhand der tatsächlichen Herstellungswerte. Diese wurden aus Verwendungsnachweisen oder anhand der Jahresrechnungen abgeleitet.

Die Restbuchwerte der Brücken und Durchlässe wurden über die Herstellkosten ermittelt, die über Verwendungsnachweise, Rechnungen oder Auszüge aus den Jahresrechnungen nachgewiesen wurden.

Prüfungsergebnis

Bei der Erfassung wurden keine abweichenden Feststellungen getroffen.

Die stichprobenartige Prüfung der ausgewiesenen tatsächlichen Anschaffungs- / Herstellungswerte hat zu keinen abweichenden Ergebnissen geführt.

Anlagegüter im Bereich der Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen wurden unter Zugrundelegung der in den Nebenrechnungen hinterlegten (kameralen) Nutzungsdauern fortgeführt, um Gebührensprünge im Rahmen einer Anpassung der Nutzungsdauern an die grundsätzlich verbindlich vom Land bestimmten Nutzungsdauern zu vermeiden. Mit der Umstellung auf die doppische Buchhaltung werden neue Vermögensgegenstände entsprechend der in der Anlage 19 verbindlich vorgegebenen Nutzungsdauern aktiviert (gleiches gilt für die korrespondierenden Sonderposten).

5.2.4 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge (Bilanzposition 2.6) 194.538,55 €

Die unter dieser Position nachzuweisenden beweglichen Anlagegüter sind alle selbstständig nutzbaren Vermögensgegenstände, die unmittelbar der Her- und Bereitstellung kommunaler Produkte dienen und nicht einen technischen oder Funktionszusammenhang mit Gebäuden, baulichen Anlagen oder Infrastrukturanlagen wie zum Beispiel maschinelle Einrichtungen der kommunalen Entwässerung bilden. In diesem Fall sind diese Anlagengüter unter den Bilanzpositionen Infrastrukturvermögen oder bebaute Grundstücke auszuweisen.

Für die Erfassung wurden die Regelungen des § 60 Absatz 2 und 3 GemHKVO („Wertaufgriffsgrenze“, Nichterfassung abgeschriebener beweglicher Vermögensgegenstände) angewendet. Die Bewertung erfolgte mit den Anschaffungswerten in Anwendung des § 45 Absatz 2 GemHKVO.

Unter dieser Bilanzposition sind insbesondere die Feuerwehrfahrzeuge, der Dienstwagen der Samtgemeindeverwaltung sowie ein Fahrzeug nebst Anhänger der Kläranlage ausgewiesen. Den höchsten Einzelwert dieser Bilanzposition stellt das im August 2006 in Betrieb genommene Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 mit einem Restbuchwert per Bilanzstichpunkt in Höhe von 108 T€ dar.

⁹ Vgl. Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen, Stand: 04.11.2009, Punkt II.1.5

Prüfungsergebnis

Bezüglich der Erfassung wurden im Rahmen der Prüfung keine Feststellungen getroffen, die auf eine nicht vollständige Erfassung unter Anwendung des § 60 Absatz 2 und 3 GemHKVO hindeuten.

Die Anschaffungswerte enthalten die Anschaffungsnebenkosten und wurden durch Rechnungen belegt. Die Nutzungsdauern in Anwendung der vom MI als verbindlich vorgegebenen Abschreibungstabelle „Abschreibungssätze in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen“ (Anlage 19) festgesetzt. Die Anschaffungswerte wurden gemäß § 47 Absatz 1 GemHKVO um die planmäßigen Abschreibungen bis zum Eröffnungsbilanzstichtag reduziert.

5.2.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung (Bilanzposition 2.7) 198.251,62 €

Unter dieser Position sind bewegliche Vermögensgegenstände einzubeziehen, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs erforderlich sind und die nicht anderen Bilanzpositionen, wie zum Beispiel den Maschinen und technischen Anlagen, zuzuordnen sind. Die Abgrenzung zwischen den Bilanzpositionen ist fließend und vor dem Hintergrund des Betriebszwecks von der konkreten Nutzung des Vermögensgegenstandes im Einzelfall abhängig.

Grundsätzlich macht die Samtgemeinde von dem Aktivierungswahlrecht nach § 60 Absatz 2 GemHKVO Gebrauch, so dass eine Aktivierung von Vermögensgegenständen unter 5.000 € generell nicht erfolgte.

Bei Betriebsvorrichtungen (Kontenart 071) handelt es sich um Vermögensgegenstände, die nicht der Nutzung des Gebäudes dienen, sondern in einer besonderen und unmittelbaren Beziehung zu dem auf dem Grundstück oder in dem Gebäude ausgeübten Verwaltungs- oder Gewerbebetrieb stehen. Betriebsvorrichtungen sind als bewegliche Vermögensgegenstände zu behandeln, selbst dann, wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind (vgl. R 7.1 Abs. 3 EStR 2005 und Abgrenzungserlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 15.03.2006, BStBl I 2006 S. 314).

Der im August 2002 neu eingebaute Schwingboden in der Turnhalle der Fintauschule (RBW 118 T€) sowie die Absauganlagen in den Feuerwehrgerätehäusern Lauenbrück und Fintel (RBW 20 T€) sind die werthaltigsten Vermögensgegenstände in dieser Kontenart.

Unter der Kontenart 072 Betriebs- und Geschäftsausstattung werden Einrichtungsgegenstände von Büros und Schulen, aber auch Werkzeuge sowie Spielgeräte aktiviert.

Als Vermögensgegenstände wurden hier unter anderem die Kücheneinrichtung und die Ausstattung der Fachräume der Fintauschule (RBW insgesamt 43 T€), Einbausportgeräte in der Turnhalle der Fintauschule (RBW 13 T€) sowie die Spiellandschaft in der Krippe Lauenbrück (RBW 11 T€) aktiviert.

Prüfungsergebnis

Bezüglich der Erfassung wurden im Rahmen der Prüfung keine Feststellungen getroffen, die auf eine nicht vollständige Erfassung unter Anwendung des § 60 Absatz 2 und 3 GemHKVO hindeuten.

Bei der Bilanzposition Betriebs- und Geschäftsausstattung haben sich bei der Prüfung keine Hinweise ergeben, die auf eine nicht korrekte Bewertung schließen lassen.

5.2.6 Vorräte (Bilanzposition 2.8) 0,00 €

Laut Aussage des Bürgermeisters der Samtgemeinde erfolgt in der Samtgemeinde Fintel keine Vorratshaltung in (Zentral-)Lagern.

5.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (Bilanzposition 2.9) 281.376,52 €

Unter den geleisteten Anzahlungen sind Vorleistungen der Samtgemeinde auf schwebende Geschäfte erfasst und bewertet. Am Eröffnungstichtag waren keine Anzahlungen auf Gegenstände des Anlagevermögens geleistet.

Anlagen im Bau sind Anlagen, die sich beim Bilanzierenden noch im Fertigstellungsprozess befinden. Abschreibungen für Abnutzung fallen hier nicht an, da Beginn der Abschreibung grundsätzlich der Monat ist, in dem die Betriebsbereitschaft hergestellt ist. Sobald die Voraussetzungen nach § 47 Abs. 4 GemHKVO vorliegen, werden die Vermögensgegenstände auf die entsprechende Kontengruppe (in der Regel Bebaute Grundstücke oder Infrastrukturvermögen) umgegliedert.

Prüfungsergebnis

Unter der Kontenart Anlagen im Bau wurden insbesondere die noch nicht endausgebauten Straßen einschließlich der Straßenbeleuchtung im Baugebiet "Heidhorn" (236.735,46 €) sowie die Erneuerung des Belebungsbeckens der Kläranlage (41.573,75 €) nachgewiesen. Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Hinweise auf eine nicht vollständige Erfassung. Die am Bilanzstichtag 01.01.2012 nicht abgeschlossenen Baumaßnahmen wurden durch Rechnungen belegt.

5.3 Finanzvermögen (Bilanzposition 3) 1.376.688,56 €

Unter dem Finanzvermögen ist öffentliches Vermögen subsumiert, das nicht unmittelbar bestimmten Verwaltungsaufgaben dient.

Beteiligungen (Bilanzposition 3.2) 738.278,13 €

Beteiligungen sind Anteile der Samtgemeinde Fintel an Unternehmen und Einrichtungen, die in Anlehnung an § 271 Absatz 1 HGB in der Absicht einer dauerhaften Verbindung zum Unternehmen gehalten werden.

Entscheidend ist dabei nicht die Beteiligungshöhe, sondern die dauerhafte Beteiligungsabsicht.

Als Beteiligungen der Samtgemeinde Fintel sind der Anteilsbesitz am Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land in Höhe von 727.638,17 € (Anteil der Hausanschlüsse im Gemeindegebiet am Versorgungsgebiet = 14,9 %) sowie die geleistete Stammeinlage an der Diakonie-Sozialstation Scheeßel-Fintel gGmbH über 10.000,00 € (entspricht 1/6 des Stammkapitals oder 16,67 %) erfasst. Darüber hinaus wurde die Beteiligung der Samtgemeinde Fintel an der Finteler Energiegenossenschaft (FEG) mit 639,96 € aktiviert.

Der Wert der Beteiligung am Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land wurde nach der Eigenkapitalspiegelmethode durch Ermittlung des Eigenkapitals im engeren Sinne einschließlich vorhandener Kapitalrücklagen entsprechend des gehaltenen Anteilsbesitzes zum 31.12.2010 ermittelt. Eine Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Jahresüberschüsse sowie Gewinnvorträge erfolgte nicht.

Prüfungsergebnis

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Hinweise auf eine nicht vollständige Erfassung.

Die Anteile an dem Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land wurden gemäß der §§ 14 und 16 der Verbandsordnung über die Anzahl der im Verbandsgebiet der Hausanschlüsse hergestellten Hausanschlüsse zum Stichtag 30.06.2009 auf die beteiligten Kommunen abgeleitet.

Die Anteile an der Diakonie-Sozialstation Scheeßel-Fintel gGmbH wurden über den Gesellschaftsvertrag nachgewiesen.

Kommunale Forderungen (Bilanzposition 3.6 bis 3.8)

Kommunale Forderungen sind Ansprüche einer Gebietskörperschaft aufgrund eines Schuldverhältnisses an andere Wirtschaftssubjekte auf Übertragung von Geld (Regelfall), Realgütern oder Dienstleistungen. Forderungen sind demnach Vermögensgegenstände, die auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen werden.

Es wird in der Bilanz differenziert zwischen

Öffentlich-rechtlichen Forderungen (Bilanzposition 3.6)

616.358,21 €

(hier: insbesondere Forderungen aus (unbefristet) gestundeten Schmutzwasser- (435 T€) sowie ausgesetzten Niederschlagswasserbeiträgen (215 T€; davon wurden 196 T€ einzelwertberichtigt) sowie im Zusammenhang mit bewilligten Zuwendungen des Landes und aus der KSBK zu den energetischen Sanierungen der Grundschule Lauenbrück und der Turnhalle sowie der Turnhalle der Grundschule Fintel (insgesamt 160 T€))

Forderungen aus Transferleistungen (Bilanzposition 3.7)

0,00 €

(z.B. die durch einen zeitlichen Abstand zwischen Verteilungstransaktionen und den entsprechenden Zahlungen entstehen, z.B. Sozialbeiträge, Schlüssel- und Bedarfszuweisungen, Umlagen, etc.) **und**

Privatrechtlichen Forderungen (Bilanzposition 3.8)

0,00 €

(z.B. aus der Lieferung von Waren und Dienstleistungen, Mieten und Pachten etc.)

Während **öffentlich-rechtliche Forderungen** aufgrund öffentlich-rechtlicher Normen (Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen) entstehen, resultieren **privatrechtliche Forderungen** aus einem Schuldverhältnis zur Forderung einer Leistung gemäß § 241 Absatz 1 BGB.

Die Forderungen der Samtgemeinde sind nach Maßgabe des § 44 Absatz 4 Satz 2 GemHKVO hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit zu überprüfen und zu erwartende Wertminderungen über Wertberichtigungen zu korrigieren. Nach dem Vorsichtsprinzip (§ 44 Absatz 4 Satz 1 GemHKVO) sind voraussichtlich uneinbringliche Forderungen vollständig abzuschreiben. Es wurden von der Samtgemeinde Einzelwertberichtigungen in Höhe von 195.975,20 € auf Forderungen aus der Festsetzung von Niederschlagswasserbeiträgen vorgenommen.

Prüfungsergebnis

Dem Ausweis der (werthaltigen) Forderungen in der Bilanz wird gefolgt.

Prüfungsfeststellung 1

Mit der Umstellung der Rechnungslegung auf die Doppik wurde das Periodisierungsprinzip (§ 113 Absatz 1 NKomVG, § 10 Abs. 2 GemHKVO) verankert. Gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 GemHKVO werden die Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr veranschlagt, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass Forderungen mit Leistungsdatum vor dem Bilanzstichtag 31.12.2011 nicht vollständig als Forderung per 01.01.2012 ausgewiesen wurden, sondern - auch bedingt durch den Systemwechsel der Finanzbuchhaltungssoftware - erst im Haushaltsjahr 2012 gebucht wurden. Entsprechend ist die Erfassung nicht vollständig und der Ausweis der Forderungen (geringfügig) unterzeichnet.

Vor dem Hintergrund der bereits eingetretenen extremen Fristüberschreitungen bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sowie der folgenden Jahresabschlüsse und der Anzahl der Finanzvorfälle und dem damit verbundenen Arbeitsaufwand bei der Korrektur aller Finanzvorfälle wurde seitens der Samtgemeinde Fintel in Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt von Korrekturen / Umbuchungen abgesehen.

Da es sich bei den Beträgen nicht um wesentliche Beträge handelt, wird der Überblick über die Vermögenslage nicht beeinträchtigt.

Prüfungshinweis

Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 sollten die Anfang des Jahres 2012 gebuchten Erträge mit Leistungsdatum im Jahr 2011 im außerordentlichen Ergebnis als periodenfremde Erträge gebucht werden, um dann mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2013 eine Vergleichbarkeit zum Vorjahresergebnis herstellen zu können.

Sonstige Vermögensgegenstände (Bilanzposition 3.9)

22.052,22 €

Unter der Bilanzposition wird die Versorgungsrücklage bei der Niedersächsischen Versorgungskasse bilanziert. Um die Versorgungsleistungen (hierunter fallen alle Bezüge der aus dem Dienst ausgeschiedenen Beamtinnen und Beamten) angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger sicherzustellen, werden gemäß § 14a BBesG beim Bund, bei den Ländern sowie den Kommunen mit Beginn des Jahres 1999 Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und der Versorgungsanpassungen gebildet. Die Verwaltung dieser Rücklage einschl. der Anlage dieser Mittel wurde durch Beschluss des Samtgemeinderates gemäß § 12 Abs. 2 des Nds. Versorgungsrücklagengesetzes i.V.m. der Kassensatzung auf die Niedersächsische Versorgungskasse (NVK) übertragen.

Prüfungsergebnis

Die gebildete Versorgungsrücklage wurde durch die Mitteilung der NVK vom 02.12.2012 zur Berechnung der Versorgungsrücklage nachgewiesen.

5.4 Liquide Mittel (Bilanzposition 4)

895.456,62 €

Unter dieser Bilanzposition werden die flüssigen Mittel der Samtgemeinde Fintel am Stichtag 31.12.2011 = 01.01.2012 ausgewiesen, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Verfügung stehen. Gem. § 98 Abs. 5 S. 1 NKomVG führt die Samtgemeinde die Kassengeschäfte auch für die Mitgliedsgemeinden. Eine Aufteilung der liquiden Mittel auf die verschiedenen Mandanten per 31.12.2011 ergab für die Samtgemeinde Fintel einen Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 895.456,62 €.

Der Bestand der liquiden Mittel per 01.01.2012 wurde auf den von der Samtgemeinde geführten Giro- und Festgeldkonten und dem Sparbuch nachgewiesen.

Prüfungsergebnis

Die Kasse hat den buchmäßigen Kassenendbestand der kameralen Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2011 in die Eröffnungsbilanz des Jahres 2012 übernommen.

5.5 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Bilanzposition 5)

10.313,46 €

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 49 GemHKVO Auszahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet wurden, aber Aufwand erst für einen Zeitraum nach diesem Stichtag darstellen.

Die Samtgemeinde weist unter dem Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten die im Dezember 2011 ausgezahlten Beamtengehälter für Januar 2012 aus.

Prüfungsergebnis

Es wurden keine Tatsachen bekannt, die dem obigen Ausweis dieser Bilanzposition entgegenstehen.

6 Prüfung der Bilanzposten der Eröffnungsbilanz – P A S S I V A

Folgende werthaltige Bilanzkonten wurden auf der Passivseite nachgewiesen:

P A S S I V A			
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Samtgemeinde Fintel			
Bilanzposition	€	€	%
		28.795.602,82	74,63
1 Nettoposition			10,46
1.1 Basis-Reinvermögen	4.037.541,84		10,46
1.1.1 Reinvermögen	4.037.541,84		
1.4 Sonderposten	24.758.060,98		64,16
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	15.574.770,43		40,36
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	8.794.962,55		22,79
1.4.3 Gebührenaussgleich	292.642,00		0,76
1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	95.686,00		0,25
		6.933.919,40	17,97
2 Schulden			17,94
2.1 Geldschulden	6.923.118,94		17,94
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	6.923.118,94		
2.3. Verbindlichkeiten a. Lieferungen u. Leistungen	1.900,00		0,00
2.5. Sonstige Verbindlichkeiten	8.900,46		0,02
2.5.1 Durchlaufende Posten	8.900,46		0,02
		2.857.216,81	7,40
3 Rückstellungen			7,18
3.1 Pensionsrückstellungen u.ä. Verpflichtungen	2.772.385,99		7,18
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit u.ä. Maßnahmen	84.830,82		0,22
		0,00	0,00
4 Passive Rechnungsabgrenzung			
		38.586.739,03	100,00

6.1 Nettoposition (Bilanzposition 1)

28.795.602,82 €

Als Saldo aus der Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden ergibt sich das „Eigenkapital“ der Samtgemeinde Fintel, die Nettoposition.

6.1.1 Basis-Reinvermögen (Bilanzposition 1.1)

4.037.541,84 €

Bei dem Basis-Reinvermögen handelt es sich um die so genannte „Residualgröße“, die Höhe ergibt sich rechnerisch nach Reduzierung der Summe der Aktiva um die nachgewiesenen Passiva-Bilanzposten.

Das Reinvermögen wird in der ersten Eröffnungsbilanz festgestellt und ist grundsätzlich für die Zukunft unveränderbar (§ 110 Absatz 5 Satz 2 NKomVG).

Da kein Sollfehlbetrag aus Vorjahren (Bilanzposition 1.1.2) vorliegt, entspricht das Basisreinvermögen dem Reinvermögen (Bilanzposition 1.1.1).

Prüfungsergebnis

Das Reinvermögen wurde mathematisch korrekt ermittelt.

6.1.2 Sonderposten (Bilanzposition 1.4)

24.758.060,98 €

Im HGB werden die Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen ausgewiesen. Hierdurch wird die Sonderstellung der Sonderposten deutlich, da sie weder eindeutig Eigen- noch Fremdkapital darstellen. Die Samtgemeinde Fintel ist auch ohne Rückzahlungsverpflichtung aufgrund der Zweckbindung der empfangenen Mittel in der Verwendung der Mittel festgelegt.

Investitionszuweisungen und -zuschüsse (Bilanzposition 1.4.1) 15.574.770,43 €

Mit den hier ausgewiesenen erhaltenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse wurden abnutzbare Vermögensgegenstände gefördert. Diese sind auf Seite 21 der Dokumentation der Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde im Einzelnen aufgelistet. Als Zuwendungsgeber sind insbesondere der Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie das Land Niedersachsen aufgetreten:

Investitionszuweisungen und -zuschüsse Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Samtgemeinde Fintel					
Investitionszuweisungen und -zuschüsse für	Restwert €	RBW nach Zuwendungsgebern			
		Bund	Land	LK	Sonstige
Schulen	4.411.166,62	0,00	754.065,63	3.650.842,31	6.258,68
<i>davon Grundschule Fintel</i>	293.445,07	0,00	249.645,75	42.549,50	1.249,82
<i>davon Grundschule Lauenbrück</i>	685.123,05	0,00	504.419,88	180.703,17	0,00
<i>davon Fintauschule</i>	3.432.598,50	0,00	0,00	3.427.589,64	5.008,86
Abwasserbeseitigung	3.609.675,69	0,00	0,00	3.609.675,69	0,00
Niederschlagswasserbeseitigung *	3.301.949,34	0,00	0,00	3.301.949,34	0,00
NFAG-Mittel / Infrastrukturzuschuss (pauschal)	1.892.409,16	0,00	1.645.531,51	246.877,65	0,00
Straßen- und Brückenbau	1.817.111,51	1.315.496,33	86.151,91	76.782,49	338.680,78
Kindergarten Lauenbrück	305.513,00	0,00	293.498,97	0,00	12.014,03
Brandschutz	178.898,23	0,00	1.687,21	172.045,94	5.165,08
Rathaus	58.046,88	0,00	58.046,88	0,00	0,00
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	15.574.770,43	1.315.496,33	2.838.982,11	11.058.173,42	362.118,57

Erfassung:

Der Ausweis betrifft erhaltene Investitionszuweisungen und -zuschüsse, die entweder zweckgebunden für ein bestimmtes Investitionsvorhaben oder als allgemeine Investitionszuweisungen der Samtgemeinde als Träger der Investitionsvorhaben von dritter Seite in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten gewährt worden sind. Die Beträge wurden aus den Jahresrechnungen oder auf Aktenlage über Zuwendungs-/ Bewilligungsbescheide ermittelt, bei den Investitionszuweisungen im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung wurden die Werte aus der Anlagenbuchhaltung der kostenrechnenden Einheiten herangezogen.

Bewertung:

Insgesamt hat die Samtgemeinde Fintel nach Auflösung gemäß § 42 Abs. 5 GemHKVO entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Investitionsgegenstände (vgl. verbindliche Abschreibungstabelle¹⁰) einen Restbuchwert an Investitionszuweisungen und -zuschüssen von 15.574.770,43 € in die Eröffnungsbilanz eingestellt.

Investitionszuschüsse, die pauschal ohne Bindung an bestimmte Investitionsvorhaben gewährt worden sind, wie zum Beispiel die Schlüsselzuweisungen nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz, werden der Empfehlung der Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“¹¹ folgend, als Mischposten über einen Zeitraum von 30 Jahren aufgelöst. Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer der jeweiligen Jahre wurden den aktivierten Vermögensgegenständen zugerechnet und werden entsprechend deren Nutzungsdauer aufgelöst.

Prüfungsergebnis

Die Investitionszuweisungen und -zuschüsse wurden zusammen mit den aktivierten Vermögensgegenständen in Excel-Dateien zur Prüfung vorgelegt.

Die passivierten Zuweisungen wurden stichprobenartig geprüft und auf Basis der vorgelegten Akten / Verwendungsnachweise nachvollzogen oder mit den jeweiligen Jahresrechnungen abgeglichen.

¹⁰ Vgl. Anlage 19 und die Ergänzung zu Anlage 19 zum Ausführungserlass zur GemHKVO: Abschreibungstabelle und Konten in der Kommunalverwaltung, Stand 01.11.2008

¹¹ Vgl. Seite 12 der Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKR), Stand 22.03.2013